§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2006/07.

Bremen, den 15. November 2007

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kunstund Kulturvermittlung" an der Universität Bremen

Vom 21. November 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Januar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kunst- und Kulturvermittlung" vom 15. September 2004 (Brem.ABl. S. 798) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kunst- und Kulturvermittlung" vom 15. September 2004 (Brem.ABl. S. 798) wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 24. Januar 2008

Der Rektor der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Linguistik/Language Sciences" (Hauptfach) der Universität Bremen

Vom 14. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Januar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Linguistik/Language Sciences" (Hauptfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

δ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengang "Linguistik/Language Sciences" sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau und -struktur

- (1) Das Studium besteht aus:
- a) dem Hauptfach Linguistik/Language Sciences einschließlich Praxisphase/Auslandsaufenthalt mit 90 CP,
- b) "General Studies" (45 CP) sowie
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekanntgegeben werden.

(2) Der Studienaufbau besteht aus:

dem Pflichtbereich (60 CP) mit den Modulen:

- LS 1 Allgemeine Linguistik (15 CP),
- LS 2 Computerlinguistik (5 CP),
- LS 3 Angewandte Linguistik (5 CP),
- LS 4 Projekt (5 CP),
- LS 5 ein Auslands-/Praxismodul (15 CP),
- LS 6 Abschlussmodul inklusive Bachelorarbeit (15 CP).

dem **Wahlpflichtbereich** (30 CP), in dem die folgenden Module belegt werden:

- a) im Umfang von 20 CP Module aus einem der drei Schwerpunkte:
 - Schwerpunkt 1: Typologie und Sprachdokumentation,
 - Schwerpunkt 2: Computerlinguistik und Informationsmanagement,
 - Schwerpunkt 3: Sprachmanagement und Internationale Kommunikation.
- b) im Umfang von 10 CP ein Modul aus einem anderen als dem gewählten Schwerpunkt.

dem **General Studies Bereich** (45 CP), in dem Module ausgewählt werden können aus:

- allen Angebote aus dem "Pool General Studies" des FB 10,
- sonstigen Angeboten anderer Fachbereiche der Universität Bremen, sofern diese für den General Studies Bereich zugelassen sind.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module, die im 5. Semester beginnen, müssen im 5. Semester abgeschlossen werden können. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.
- (4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.
- (5) Module werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.
- (6) Das Studium beinhaltet ein Projekt (Modul LS4) im Umfang von 5 CP, das thematisch an eines der Module LS1, LS2 oder LS3 gekoppelt ist. Die Studieren-

den wählen sich ein Modul und treffen mit dem/der jeweils zuständigen Modulverantwortlichen Absprachen über Art, Form und Inhalt des Projektes.

(7) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxismodul (Praktikum oder alternativ Auslandsaufenthalt), das im In- oder Ausland in Form eines Auslandsstudiums, einer Feldforschung, einer Recherche oder eines Betriebspraktikums durchgeführt werden kann. Vor Beginn des Praxismoduls wird eine Vereinbarung über Art, Inhalt und Umfang des Aufenthaltes zwischen dem/der Studierenden und dem/der Modulverantwortlichen abgeschlossen (Learning Agreement). Für das Praxismodul werden 15 CP vergeben, dies entspricht einer Dauer von ca. 3 Monaten. Das Praxismodul kann zeitlich in einem Stück oder aufgeteilt auf zwei Phasen durchgeführt werden. Näheres regelt die Praktikumordnung.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.
- (2) Prüfungsvorleistungen werden mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:
 - 1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
 - 2. Kurzklausur (45 Minuten),
 - 3. Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - 4. Erstellung von Protokollen,
 - 5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Formen für Prüfungsvorleistungen zulassen.
- (5) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß Absatz 3 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des/der Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass

sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

- (2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:
 - 1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
 - 2. Klausur von zwei bis vier Stunden Dauer,
 - 3. Hausarbeit ca.15 Seiten (ohne Anlagen),
 - 4. Projektbericht,
 - 5. Praktikum-/Auslandsbericht,
 - 6. Präsentation.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.
- (4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (5) Prüfungen nach Absatz 2, Ziffer 1 und 3 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.
- (6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen zwei Wochen vor dem Termin an dem die Prüfung stattfindet. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (7) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.
- (8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

8 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß \S 56 BremHG durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

- (1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 2 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 7

Abschlussmodul, Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Voraussetzung zur Anmeldung zum Abschlussmodul ist der Nachweis von mindestens 75 CP. Das Praktikum-/Auslandsmodul muss abgeschlossen sein.
- (2) Für das Abschlussmodul werden 15 CP vergeben.
- (3) Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 8 CP und einer Ringvorlesung mit Workshop im Umfang von 7 CP.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr Umfang soll 30 Seiten (ohne Anlagen) für Einzelarbeiten nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten erweitert sich der maximale Umfang auf 60 Seiten (ohne Anlagen).
- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (7) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und des Abschlussmoduls gebildet. Die Note des Abschlussmoduls macht 25% der Gesamtnote aus. Die übrigen 75% werden aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

"Bachelor of Arts" (abgekürzt B. A.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 25 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

§ 10

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 erstmals im Bachelorstudiengang "Linguistik/Language Sciences" (Hauptfach) ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 17. Januar 2008

Der Rektor Universität Bremen

Anlage 1: Prüfungsanforderungen Hauptfach

Anlage 2: Belegvoraussetzungen

Anlage 1 zur BPO "Linguistik / Language Sciences": Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹

Modulbezeichnung	Ъ/	CP	P/ CP Dazugehörige	MP/	Q D	PVL	Prüfungs-	7-		1	4.	5.	6.
	ΜM		Lehrveranstaltung	ТР			form	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.		Sem.
Pflichtbereich													
LS 1 Allgemeine Linguistik	Д	15	Einführung in die Allgemeine und	MP		Ja	Gem. § 4 (2), Ziff. 1-3	$2 S^2$					
)			Vergleichende										
			Sprachwissenschaft										
			Tutorium					1 Ü					
			Introduction to the						2.8				
			linguistics of text and										
			discourse										
			Sprachen der Welt						2.8				
LS 2	۵	5	Einführung in die	MP		Ja	Gem. § 4 (2),	2.8					
Computerlinguistik			Computerlinguistik I				Ziff. 1-3						
			Einführung in die						2.8				
			Computerlinguistik II										
LS 3	۵	S)	Introduction to applying	MP		Ja	Gem. § 4 (2),	2.8					
Angewandte Linguistik			linguistics				Ziff. 1-3						
			Einführung in die						2.8				
			angewandte Linguistik – Sprache und Beruf							-			
LS 4	۵	5	Projekt			Ja	Gem. § 4 (2),		2.8				
Projekt			•				Ziff. 4						
LS 5 Praxis-/ Auslandsmodul	Д	15	Entsprechend	MP			Auslands-/					×	
			Absprache mit				Praktikum-						
			Modulverantwortlichen				bericht						
LS 6 Abschlussmodul	۵	15	Ringvorlesung	TP	7	Nein	Präsentation						1 S
			Workshop										18
			Bachelorarbeit		8	and the same of th	Bachelorarbeit						×

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar. ² In der Regel finden Veranstaltungen in der angegebenen Veranstaltungsform statt. Änderungen sind jedoch in Einzelfällen möglich.

Modulbezeichnung	ď	CP	CP Dazugehörige	MP/ CP	PVL			-	4	1	
	ΜM	5	Lehrveranstaltung	TP		form	Sem. Sem.	n. Sem.	Sem.	Sem. Se	Sem.
Wahlpflichtbereich						the second secon					
Schwerpunkt 1: Typologie und Sprachdokumentation	Spra	chdok	umentation								
TD 1	WP	10	Einführung in die	MP	Ja	Gem. § 4 (2),		2 S			
Vielfalt und Einheit der			Typologie und			Ziff. 1-3					
Sprachstruktur			Universalienforschung								
			Sprachliche Phänomene						2.8		
			im crosslinguistischen						• • •		
			Vergleich							_	
TD 2 Sprachdokumentation:	ΜM	10	Theorie und	MP	Ja	Gem. § 4 (2),		2 S			
Strukturkurs			Methodologie der			Ziff. 1-3					
			Sprachdokumentation								
			Beschreibung einer						2.8		
			gegebenen Objektsprache								
TD 3 Sprachdokumentation:	WP	19	Sprachkontakt, Sprach-	MP	Ja	Gem. § 4 (2),		2.8			
Anwendungsbereiche			wechsel, Sprachtod			Ziff. 1-3					
			Bedrohte Sprachen,						2.8		
			Regionalsprachen,								
			Minderheitensprachen								
Schwerpunkt 2: Computerlinguistik und Informationsmanagement	uistik u	ınd Ini	formationsmanagement	Additional							
CL 1	WP	10	Einführung in die	MP	Ja	Gem. § 4 (2),		2.8			
Symbolische			computergestützte			Ziff. 1-3				_	
Sprachverarbeitung			Grammatiktheorie								
			Computerlinguistische						2 S		
			Implementation								
CL 2	ΜW	19	Einführung in die	MP	Ja	Gem. § 4 (2),		2.5			
Statistische			korpusgestützte			Ziff. 1-3					
Sprachverarbeitung			Grammatiktheorie							1	
			Stochastische Verfahren						2 S		
			in der								
			Sprachverarbeitung					-			

Modulbezeichnung	P/ WP	O D	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CD	PVL	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
CL 3 Sprachtechnologie	WP	10	Einführung in die Sprachtechnologie	MP		P B	Gem. § 4 (2), Ziff. 1-3			2 S			
			Projekte aus Anwendungen der Sprachtechnologie			I					2.5		
Schwerpunkt 3: Sprachmanagement und Internationale Kommunikation	ement	l pun	Internationale Kommunikation	Ē									
SIK 1	WP	10	Unternehmens-	MP		Ja	Gem. § 4 (2),			2.8			
Sprache im Unternehmen			kommunikation Sprache in Werbung und				Ziff. 1-3				2.8		
			Offentlichkeit										
SIK 2	МР	10	Übersetzen und	MP		Ja	Gem. § 4 (2),			2.8			
Spracne und Internationale Kommunikation			Doimetschen als interkulturelle				7-1 -3					-	
			Kommunikation										
			English as a global(ized)								2.8		
SIK 3	Q/V/	5	Sprache	QM		<u></u>	Com 8 4 (2)			20			
Spracho Lind Modion	L	2	Optacile alla	L		מ	7iff 1-3			٥ ۲			
opracile una Medien			Language and the media	•			Z3				2.5		
General Studies													
	247	75	2010 010 140.00				10+10+02020/1 +1						
	>	ç ,	Auswani aus allen Angeboten des "General Studies"-Pools des FB 10				it. Veranstaiter						
	WP		Auswahl aus allen				It. Veranstalter						
			Angeboten des "General Studies"-Pools der										
			Universität, soweit zur										
			Teilnahme freigegeben										
Erläuterung: Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, U = Ubung; P/WP: Pflicht-/Wahlpflicht; MP/ TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistung	men:) = /	orlesung, S = Seminar, U = Ubu	ing; P/WP:	Pflicht-/	Wahlpflicht; MP/	/ TP: Modulprüfung/	Teilmod	ulprüfung	; PVL: Pr	'üfungsvol	leistung	
Anlage 2: Belegvoraussetzungen	ngen	ا_											
Der erfolgreiche Abschluss von	:	st Vor	ist Voraussetzung	für Belegung der Module	ng der	Module							
LS 1-3 und Projekt (LS4)				TD/CL/SIK 1-3	(1-3								